

14. Februar 2007 ERZ C

0 2 3 1 Universität/Medizinische Fakultät; ordentliche Professur für Geburtshilfe und Gynäkologie, mit Schwerpunkt Gynäkologie; Ernennung PD Dr. Michael Mueller

1. Durch RRB 3338/05 wurde eine ordentliche Professur für Geburtshilfe und Gynäkologie, mit Schwerpunkt Gynäkologie, geschaffen. Als ordentlicher Professor für Geburtshilfe und Gynäkologie, mit Schwerpunkt Gynäkologie, wird ernannt: PD Dr. Michael Mueller, zurzeit Privatdozent für Gynäkologie und Geburtshilfe an der Universität Bern.

Stellenantritt: 1. März 2007

Beschäftigungsgrad: 100%

Besoldung gemäss Antrag der Universitätsleitung im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion.

2. Prof. Dr. Mueller obliegen in dem von ihm betreuten Fach die Lehre im Sinn der disziplinären und interdisziplinären Aus-, Weiter- und Fortbildung, die Forschung, die Nachwuchsförderung sowie die Dienstleistung am Inselspital. Er beteiligt sich an der Grundausbildung gemäss den Vorgaben der Fakultät. Im Dienstleistungsbereich ist Prof. Dr. Mueller an die Weisungen der Inseldirektion gebunden. Die Rechte und Pflichten werden in einer Stellenbeschreibung geregelt. Zu seinen weiteren Pflichten gehört insbesondere die Teilnahme an der universitären Selbstverwaltung und an gesamtuniversitären, vornehmlich fächerverbindenden Projekten. In Lehre und Forschung bemisst sich der Umfang seiner Aufgaben nach den Richtlinien der Pflichten der Professorinnen und Professoren an der Universität. Sie werden in einem Leistungsauftrag zwischen Prof. Dr. Mueller und der Medizinischen Fakultät im Detail geregelt.

Aufgrund von interuniversitären Zusammenarbeitskonventionen ist Prof. Dr. Mueller verpflichtet, gegebenenfalls auch an anderen Hochschulen zu unterrichten und Prüfungen abzunehmen, insbesondere an den Universitäten Freiburg und Neuenburg. Die Erfüllung des inneruniversitären Leistungsauftrags hat dabei Vorrang.

3. Die Regelung der Einrichtungskredite, der Betriebskredite sowie der personellen und räumlichen Ausstattung erfolgt nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften und im Rahmen der ordentlichen Kredite für die Universität nach Absprache mit den zuständigen Fakultätsorganen und der Verwaltungsdirektion der Universität.

Rechtsgrundlage: Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe h des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität sowie Artikel 13, 14 und 69 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität.

An die Erziehungsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

